

286.

Magdalen am 14. November 1837  
 von Post- und Pötkungs- Kasen.

- 1, Kubareu 23. Nov. Monte Spiel  
 2. Brief  
 hat d. gütlichste Oberamt dahin  
 ein Losverfahren hat Postzinsen  
 wüßten ganz saftlos, mittelst  
 wahren Briefe in Nichtbestän-  
 digung hat die meisten in den  
 Pflichten von 10. n. M., was  
 auf der Länge Dauer  
 Kasen gegen gütlich Post-  
 losung von 30. f. sich ein  
 das Unterrichts in der Zusam-  
 mensel Müßel zu erhalten  
 hat, nicht mehr zu wirken be-  
 absichtigt, zur Verbesserung  
 mit, walef' bester

auf folgenden Punkten gesehens abzugeben wird:

Was die Postverhältnisse in seiner Länge nur  
 Verfolgung spricht, hat er völlig unrichtig, was  
 er aber von Unwillen, was beruht er in recht  
 sein. Gleichgültigkeit, Faulheit und Unerschlag-  
 lichkeit zeigen überall Unwillen und was  
 bei ganz allen diesen Fällen unbeschaffen, was ist es  
 wofür kein Wunder, daß man seiner Fall zu-

237.  
 worden ist. Ich achtete ab, um ein <sup>Polen</sup> Republikan  
 zu sein und nachher Guckebau zu fallen und  
 seine ganzgunglichen Bedarrüft zu geben und dies  
 Verbindlichkeit ist ab, in der feigenschaft eines  
 Musiksinnkunde ein yurdurck <sup>in</sup> H. Einze.  
 Musik garzählattan und zu ripattan und in  
 der feigenschaft eines Musiksinnkunde so ein-  
 la gatzellan zu fallen, das also zu befin-  
 nigung ist duffälligigen Bedarrüft ein-  
 sochlich sind. Nun muß man aber fragen:  
 wo sind wufentarrüftete Musikanten, wo  
 ist ein yurdurck Musik und wo die In-  
 gatzellan sind zirkantieren? Zu diesem Zweck  
 ist alles nicht zu anzuheffen. Zwei  
 oder drei Kuaben sinden abäruntlich von  
 Soren Jacob, aber bei diesen sind auch die  
 Pangeräts yalaruden, walden Melodien  
 und vielerlei ausser die witten nicht.  
 Nur die alten Sislawischen garzählattan  
 ist für Aufzab. Die Meerpum Musik ist in  
 Zupfalle, nur ein paar alter Musikanten brau-  
 chen zu werden, oder anzubringen, das ist  
 ihr folsche anzuheffen. Die ganzstücken  
 sind nicht mehr gewis, nicht gar nicht begriff.  
 Sings Lied. Sinden worden in der Musik  
 nicht Graunybildet u. so sindet die Abzwey  
 Sinden fest. Die bitreigen Ganzellen sind

in Folge der übertriebenen Feiernüchtheit hat fast  
 ausgedehnten zum größten Theile zurückgebliebenen  
 und jetzt ist der Versuch nicht mehr befrucht-  
 licher. Um auf eine neue, aufsteigende Mittelstufe  
 zum Musik zu gehen, mußten schon sehr oft  
 die tiefen Worte außerordentlich Mühsal - zehnten  
 mit größerem Kosten Aufwand - in die That,  
 zum Aufsteigen versuchen.

Alles dieses wird eine wohl ein Uebel-  
 stand sein, in einzig eine von Kräfte und  
 reichlichen Leistungen hat fast zurückgeblieben  
 ist. Und wollen eine ein Kunstbesitzer aben  
 seinen Uebelstand beseitigen, wollen sie,  
 was Zeit und Kraft gebietet, durch die Auf-  
 stellung der Kunst, nicht loslassen, auf-  
 lassigen Aufwand und durch die Aufstellung  
 nicht - in der Kunstbesitzer Mühsal aben  
 so erfahren, als fleißigen Mannes der  
 Jugend eine Gelegenheit baritonen, wo  
 sie auf Liebe und Lust in diesem Sinne  
 zeigen der Kunst, diesen Kunst für un-  
 vollkommene Kunst, dann dürfen wohl  
 eine auf neuen Zeit, gebracht sein, hat  
 zu neuen, reichen zum Kunstbesitzer  
 nichtig bewußt sind.

Nein wohlhabender der Kunstbesitzer hat  
 gehen sich bemühen für aufzugeben und  
 er, der sein. Solingenfäden in jedem Quader

vorzuschlagen, er, im zu im freylichen Maaspragat  
 sich sein geügnelichs Dankscheykeit im äuffst  
 Voranlyckung yrgaben hat, er will das dar-  
 mit Schickungschickliche Vorstell<sup>ung</sup> sich aufzuga-  
 haben wissen mit sich beschicklichst zu thun.

Wird er sich nicht Sitt warfen auf  
 das mit dem andern, beständlich würdigen  
 Zustand, wird er begreiflich sagen, wie  
 sich die so mancher Genie gar nicht zu-  
 wack, auf nicht so unergreifliche Arbeit  
 vorzuschlagen wird, gewiss er weiß den  
 zu Schickung Schickung u. im sich oft er-  
 wähet Maaspragat für yrgaben u. billig  
~~schick~~ erklären. Aber er verfährt in  
 seiner blinden Meinungen und glaubt  
 sich allenthalben Verpöndlichungen im sich  
 Schickung für seine Sache zu gewinnen, und  
 glaubt er sich überwiegen auf, <sup>glaubet</sup> den schick-  
 lichen Schickung verpöndlich Absichten, schick-  
 lichkeit, <sup>schicklich</sup> zum Vorwurf zu machen, einen  
 Unwahrscheinlichkeit und Unschicklichkeit wegen  
 der man das sich zu besprechen bittet.

so wie -

Mit seiner laugen, würdevollen Art,  
 die er in der Schickung vom U. v. M. schick,  
 Sündel er schick: das er unerschickliche,  
 Müßigkeit und schick, auf schick  
 die schicklichen Schickung für sich schick

210.

Verwaltungsbefähigt nicht in jedem Papiermengen zu  
 die seine Eingeführt läuft es sich aber sehr und  
 möglich ganz, das wir seiner Kräfte ist es,  
 welche die Maßregel und durch, wäufig  
 macht. Zwar ist es richtig, dass das im April v. J.  
 sehr die Jubeligenbelust auszuführen hat, es  
 sehr bereit, allen verschiedenen inwendigen  
 Mühen überreicht zu sein, welche sich als  
 festhalten bei Lang- und Kurzweiligkeit - Mühen  
 gebrauchen lassen. Allein <sup>war</sup> damals in der  
 größten Notlage. Es sollte keine Musikar-  
 beiter, konnte man an die jüngsten Aufzucht-  
 wegen nicht rathen und wäufig einen  
 kräftigen Leistung der Befähigt. Sie war  
 nicht bereit zu sein, Zählungen zu ersetzen,  
 es sah wir in jener Zeit in der Kunst-  
 geige Mittel, das sie zur Seite stehen, falls  
 man sie fordert, warum es in der Musik  
 nicht unterrichtet. So mag das auch gesa-  
 und aufzuführen, wie wird es Zählungen er-  
 halten, die größte Verbindlichkeit eingehen.  
 Das unser ~~Musik~~ muss haben, der Liebe  
 d. d. d. zur Musik hat, überreicht haben und  
 so ohne alle Einschränkung finden sich heraus-  
 sticht Liebhaber zu sein.  
 Überhaupt, das alle Zählungen <sup>haben</sup>  
 man kann überall seine Befähigkeit und

211.

Ich erlaube Ihnen in Folge 1812. als Sülensichter be-  
 wäset, wo der Sumatris Oberamtmann Gauff, wie aus  
 dem anliegenden Auszuge ersichtlich ist, in einem  
 Schreiben an das Postfürrentamt sagt: In Japan  
 haben gegen fünf Jahre, vorüber sein und  
 wenig nicht und fünfzig in der Zeit Gesien.  
 Das nun dem n. Postfürrentamt am 8. Febr.  
 1822. angetragen, gleichfalls abgeschrieben sein  
 anzuzeigen Junges Ländel nicht weiter ein-  
 yuechtig und seit dem Jahr von Japan ist  
 kein Spur von Konventionen wazuzumachen,  
 obgleich das oft wiederholt von dem Postamt  
 oft wiederholt - aber immer vergeblich - anzu-  
 fordern worden ist, von Musik Unterricht  
 mit was für n. Ländel, als bisher, zu wid-  
 men und dafür zu sorgen, dass unter der  
 Musikschulleitung Einigkeit herbeigeführt werden.

Ich habe mich nicht zu sagen,  
 Ich erlaube Ihnen Oberamtmann veranlassung,  
 in ansehnlich besondern, guten Musik zerrück-  
 tet und sein Gesellen der Art Ländel und  
 neugierig besuchend, dass sie anzufragen  
 n. jetzt nicht fast in der Zeit sind, die bei der  
 n. Zeit Anweisung zur Verbesserung aber aus-  
 liegt.

In allen angelegten Nachbarorten besorgen

182.

Musikbanke, überall ist im Jugend Epochenzeit  
 vorfindlich, Musik ist notwendig. Hier, in der Ober-  
 amtshaus, soll sich nicht ohne wegen einem  
 Mann, im diesem Sinne für seinen Bildung,  
 wohl aber auch für seinen Fortschritt, im Jahr  
 1820. Auf dem seiner gefährlichsten Clustern  
 durch den zum Gemeinen Jannary, dass der  
 vordringlich Einfluss vom 10. Monat d. J.  
 unabweislich erfolgen müsste und von dem  
 Saugend geboten wird, dasselben Gescheh-  
 nisse zu beschleunigen, oder solche in  
 der Folge zu beschleunigen, zum Besten  
 der Gemeinen zu bringen, wird auch auf be-  
 weise, dass insbesondere der Zirkular-  
 Brief, dessen Abdruck in der nächsten  
 Gewerkschaftsammlung so wie in der Ju-  
 stizkanzlei Satz mit einem Dylbe bewirkt,  
 ist, mit dem nicht Befehlswort unzu-  
 rückbar ist, wird daher auf den Befehl-  
 Brief <sup>ausgeführt</sup> so wie es a. J. häufig hat  
 privater Verhältnis zwischen Gemeindegliedern und  
 dessen Vork, wie sich oben zeigt der  
 Fall ist.

Transkript  
1837 Stiftungsratsprotokoll vom 14. Dez. 1837 Seiten 242-244

Verhandelt am 14. Dezember 1837  
vor dem Stadt- und Stiftungs-Rathe

§ 2

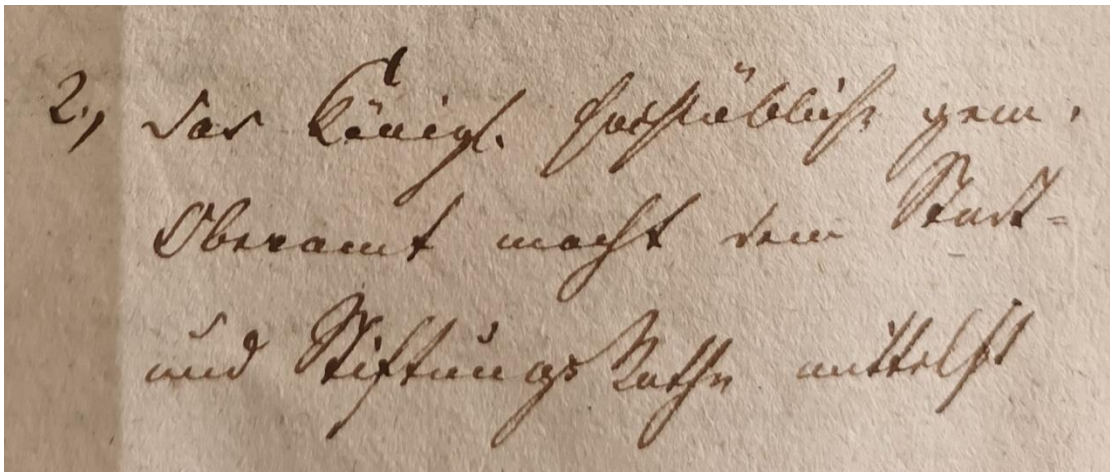
Das Königl. hochlöbliche gem. Oberamt macht mittelst hoher Signatur vom 6. d. M. bekannt, daß der Zinkenist Hoch gegen den Beschluß vom 10. v. M., wonach der Bürger Conrad Stecher als Instrumental-Musik-Lehrer auf 3 Jahre angestellt worden ist, Beschwerde erhoben habe, daß aber in Beziehung auf den Schulmeister Steuer, der im Präceptorate Gesang Unterricht zu ertheilen hat, kein Anstand verwalte, dagegen es angemessen wäre, wenn die dem Letztere ausgesetzte Belohnung nicht auf zweierlei, sondern nur auf ein-und dieselbe Kasse angewiesen werden würde.

In Folge jener hohen Signatur wird nun von dem Stadt- und Stiftungsrathe

beschlossen:

Es solle

- 1) die Belohnung des Gesanglehrers Steuer mit jährlichen zwanzig Gulden auf die Schulfondspflege und die des InstrumentalMusiklehrers Stecher mit jährlichen dreißig Gulden auf die Hospitalpflege angewiesen seyn, und
- 2) das königliche Hochlöbliche gemeinschaftliche OberAmt gehorsamst gebeten werden, die Beschwerde des Zinkenisten Hoch mit der heutigen Äußerung und der gegenwärtigen Verhandlung der Königl. KreisRegierung zur höchsten Entscheidung vorzulegen.



2) Das Königl. hochlöbliche gem.  
Oberamt macht nun Stadt-  
und Stiftungs-Rath antheilhaft



249.

Jahre Aymaten vom 6. d. M. bekannt,  
 daß die Zwickauer Stadt gegen  
 die Pfaffen vom 10. d. M., wor-  
 auf die Bürger Laurat Pfaffen  
 als Lehrscheinthal-Meißel-Lassen  
 auf 3. Jahr angefallen worden  
 ist, Pfaffen der selben Jahr,  
 daß aber in Beziehung auf  
 die Schulmeister Pfaffen, der  
 im Lehrscheinthal-Gesetz unter-  
 rieht zu verhalten ist, die  
 Aufsicht verwalte, sagten  
 es angemessen wäre, wenn  
 die - dem Lehrer angetragte  
 Befreiung nicht auf zwei Jahre,  
 sondern nur auf einen und  
 dieselbe Last angewiesen  
 werden würde.

Die Folgen dieser Jahres  
 Aymaten betrifft nicht nur  
 die Stadt- und Stiftungs Lasten

Beschluss:

Es soll  
 die Befreiung der Gesangschulen Pfaffen

244.  
 mit jährlichen zwanzig Gulden auf die Schul-  
 hausplätze und die - der Lehrscheinthal-Meißel-  
 Lassen Pfaffen mit jährlichen dreißig Gulden  
 auf die Lehrscheinthal-Plätze angewiesen sein, und  
 Es hat die hiesige Gemeindefabrik Ober-  
 land gefordert erhalten werden, die Pfaffen  
 in der Zwickauer Stadt mit der jährlichen  
 Abrechnung und der gegenwärtigen Verord-  
 nung der Königl. Kreis-Verordnung zur Befreiung  
 der Pfaffen der Pfaffen ganz zu lassen.

Quelle 1 b

Transkript

1838 am 12. Januar bestätigt die Regierung des Donaukreises dem Oberamt Saulgau die Stelle eines Vocalmusiklehrers u. a.

Die Königl.-Württemb.-Regierung des Donau Kreises  
an das k. gemeinschaftl. Oberamt Saulgau

Dem mit Bericht vom 10. v. M. vorgelegten Beschlusse des Stiftungsraths zu Saulgau vom 10. May und 14. Dez v. J. wonach der dort aufgestellte Lehrer der VocalMusik eine jährliche Belohnung von zwanzig Gulden für die Dauer von drei Jahren aus dem dortigen städtischen Schulfonds ausgesetzt worden ist, wird hiermit die Bestätigung ertheilt; was dagegen die von dem dortigen Stiftungsrathe beschlossene Belohnung eines weiter aufgestellten Lehrers der Instrumentalmusik betrifft, so hat das k. g. Oberamt vorerst die von dem Schullehrer und Stadtzinkenisten Hoch gegen diese Aufstellung eines Instrumentalmusiklehrers erhobene Beschwerde in der gesetzlichen Instanzenfolge auf ordnungsmäßigem Wege zu erledigen, zu welchem Zwecke die sämtlichen vorgelegten Aktenstücke in den Anlagen zurückfolgen.

Ulm den 12. Jänner 1838 für den Vorstand NN  
für die Abschrift NN

*Original*

12. J. 1838  
Die Königl. Württemb. Regierung  
des Donau Kreises  
an das k. gemeinschaftl. Oberamt Saulgau

Dem mit Bericht vom 10. v. M. vorgelegten Beschlusse des Stiftungsraths zu Saulgau vom 10. May und 14. Dez v. J. wonach der dort aufgestellte Lehrer der VocalMusik eine jährliche Belohnung von zwanzig Gulden für die Dauer von drei Jahren aus dem dortigen städtischen Schulfonds ausgesetzt worden ist, wird hiermit die Bestätigung ertheilt; was dagegen die von dem dortigen Stiftungsrathe beschlossene Belohnung eines weiter aufgestellten Lehrers der Instrumentalmusik betrifft, so hat das k. g. Oberamt vorerst die von dem Schullehrer und Stadtzinkenisten Hoch gegen diese Aufstellung eines Instrumentalmusiklehrers erhobene Beschwerde in der gesetzlichen Instanzenfolge auf ordnungsmäßigem Wege zu erledigen, zu welchem Zwecke die sämtlichen vorgelegten Aktenstücke in den Anlagen zurückfolgen.

Ulm den 12. Jänner 1838.  
für den Vorstand  
Haas für die Abschrift  
Oberamt  
Saulgau

Quelle 1 a

Transkript

1838 am 23. Juli äußert sich die Regierung des Donau Kreises zur Person Hoch gegenüber dem Oberamt Saulgau

Die  
Königl.-Württembergische-Regierung  
des  
Donau Kreises  
an  
das königliche Oberamt Saulgau

Da der Stadtzinkenist Schullehrer Hoch zu Saulgau im Jahre 1819 durch den Stadtrath daselbst in ersteren Eigenschaft und widerruflich angestellt worden ist, indem demselben die Annahme jener Stelle durch die Oberschulbehörde ausdrücklich und widerruflich, und unter der Voraussetzung gestattet worden ist, daß seinen Pflichten als Schullehrer kein Nachteil dadurch zugehe, da die Differenzen zwischen demselben und den in der Stadt Saulgau bürgerlich ansässigen Musikanten unverkennbaren nachtheiligen Einfluß auf seine Verhältnisse als Schullehrer äußern müssen, und der Hoch seine Verpflichtungen in der Eigenschaft als Stadtzinkenist seither keineswegs genügend erfüllt hat, da es also nach dem die häufige Zwistigkeit der Zinkenisten durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden ist, und eine ausschließliche Berechtigung zum musikalischen Erwerbe weder ihm noch einzelnen Musikern in der Stadt Saulgau zustehen kann, so dürfte es angemessen seyn, die bisher provisorisch bestandene Aufstellung eines besonderen Zinkenisten daselbst in der Person des Hoch gänzlich aufzuheben.

Das K. Oberamt erhält daher den Auftrag den Stadtrath zu Saulgau zu einer bestimmten Erklärung und Beschlußnahme hierüber zu veranlassen und diese mit Bericht zur weiteren Entschließung hierher vorzulegen.

Ulm den 23. Juli 1838  
Für die Abschrift  
K. Oberamt  
NN

Dem Stadtrath Saulgau  
zur Fertigung eines Beschlusses und Vorlegung desselben binnen 14 Tagen  
Saulgau 28. Julius 1838  
K. Oberamt  
NN

Beleg

Die Landesrechtliche 122.

23.7.38.

Königl. Württembergische Regierung

des  
Donau Kreises

an Königl. Oberamtsamt Saulgau.

Da das Stadtgericht des hiesigen Ortes zu Saulgau im Jahr 1819.  
 durch den Stadtverord. aufgelöst in mehrere Separatgerichte und  
 wiederum angeordnet worden ist, indem demselben die  
 Angelegenheiten aller Fälle durch die Oberrichterämter mit  
 Ansehen und Verantwortung, und nicht nur der Verantwortung  
 gehalten worden ist, das für eine gewisse als Separatgerichte  
 kein Recht der Leitung zugeht, da die Districte  
 gewisse Gerichte sind und in dem Stadt. Saulgau hienun-  
 der ungesetzliche Maßnahmen angeordnet werden ungesetzliche  
 Einsicht auf seine Verantwortlichkeit als Separatgerichte in  
 demselben, und der durch seine Verantwortlichkeit in dem  
 Separatgericht als Stadtgericht für den Kreisamt  
 gerichtlich erfüllt hat, da es nicht, und dass die für den  
 Gerichtlichkeit der Gerichte durch die verschiedenen  
 folgenden Bestimmungen aufgeführt worden ist, und  
 von ungesetzlichen Bestimmungen zum ungesetzlichen  
 Gerichten werden ihm und irgend einem Magistrat in dem  
 Stadt. Saulgau zugehörig sein, so dass es ungesetzlich  
 sagen, die hiesigen gerichtlich bestimmten Bestimmungen  
 sind besonders gerichtlichen Befehl in dem

Konnen das ganz geringlich aufgeführt.  
 Das k. Oberamt erfüllt dessen die Anstalt der  
 Stadtschule zu Sulzau zu einer bestimmten Zeit  
 und Befehlspersonen fürwider zu verhalten  
 und diese mit demselben zu verhalten Befehlspersonen  
 fürwider zu verhalten.

Mm den 23. Juli 1838.

Ihre Obsequien

R. Oberamt  
 Auftr. d. V.

Ihre  
 Stadtschule

Präsident

zu Sulzau sind die Anstalt der Stadtschule  
 und Befehlspersonen fürwider zu verhalten

Präsident 26. Juli 1838

Oberamt.  
 Auftr. d. V.

Quelle 1 a)

Saulgau Stadtrat beschließt das Ende der Stadtzinkenistenfunktion, die seit 1819 an die Person Ignaz Hoch vergeben war. Dieser städtische Beschluss erreicht allerdings erst dann Rechtskraft, wenn er durch die Kreisregierung bestätigt wird.

Somit verliert Schullehrer Ignaz Hoch innerhalb kurzer Zeit Sonderfunktionen, die ihm viel bedeutet haben. Das Amt des Stadtzinkenisten gibt es nicht mehr, das Amt eines Instrumentalmusiklehrers wurde an Conrad Stecher vergeben. Er hat also keine Zöglinge mehr und die Mißstände in der Personalführung innerhalb der Stadtmusik sind ungelöst. Sein Amt als Musikdirektor und Dirigent steht vor dem Aus.

### Transkript

1838 am 6. August, Ratsprotokoll § 3 Seiten 122 u. 123

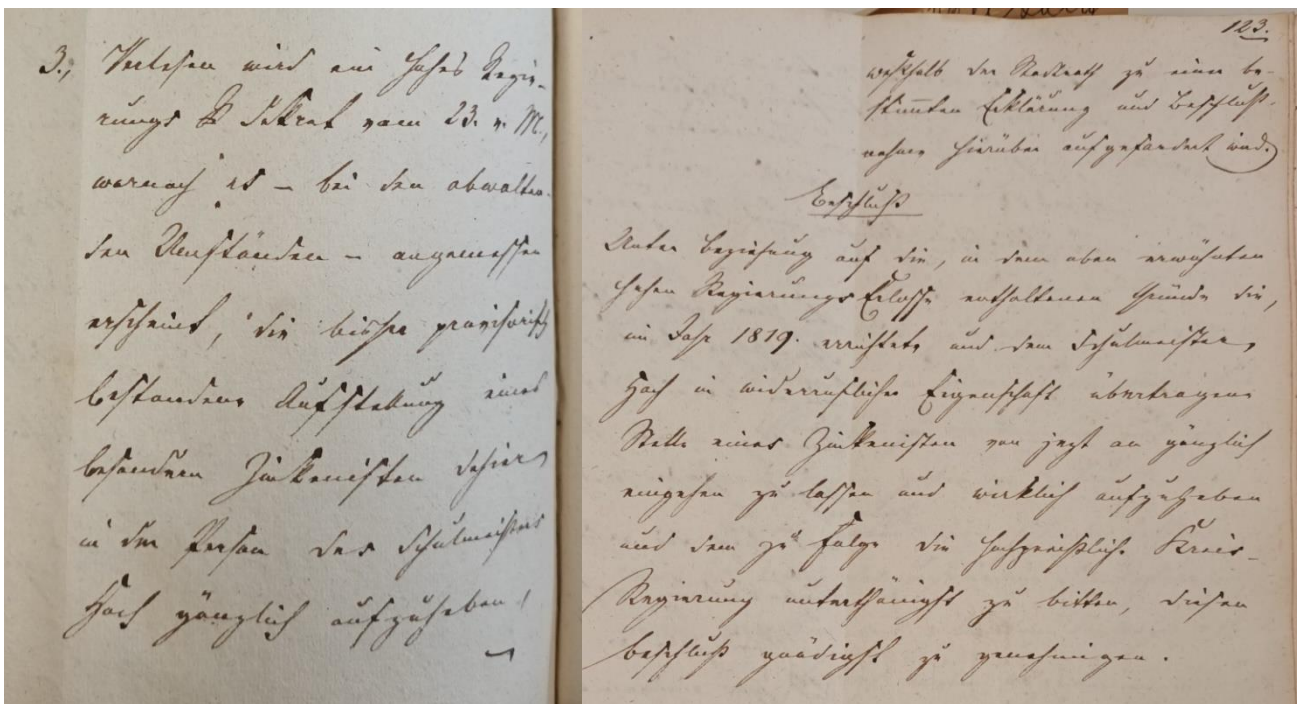
Bekanntgabe des Regierungsdekrets vom 23. Juli 1838 und Beschluß

### § 3

Verlesen wird ein hohes Regierungs K. Dekret vom 23. v. M. wonach es – bei den obwaltenden Umständen – angemessen erscheint, die bisher provisorisch bestandene Aufstellung eines besonderen Zinkenisten dahier in der Person des Schulmeister Hoch gänzlich aufzuheben weshalb der Stadtrath zu einer bestimmten Erklärung und Beschlußnahme hierüber aufgefordert wird.

### Beschluß

Unter Beziehung auf die, in dem schon erwähnten hohen Regierungs Erlasse enthaltenen Gründe die, im Jahr 1819 errichtete und dem Schulmeister Hoch in widerruflicher Eigenschaft übertragenen Stelle eines Zinkenisten von jetzt an gänzlich eingehen zu lassen und wirklich aufzuheben und dem zu folge die hochgerichtliche Kreis-Regierung unterthänigst zu bitten diesen Beschluß gnädigst zu genehmigen.



Transkript

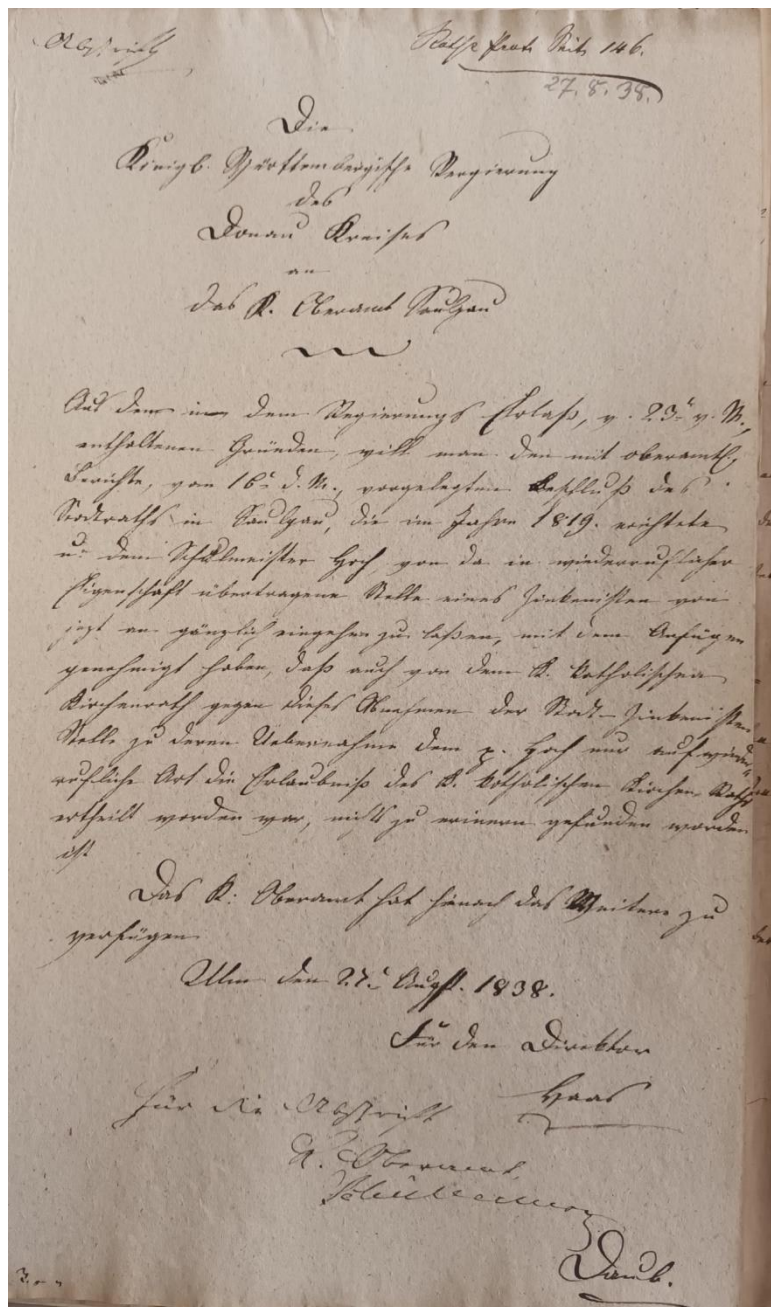
1838 am 27. August gibt die Regierung des Donau Kreises zur Person Hoch die Entscheidung an das Oberamt Saulgau zurück

Die Königl.-Württembergische-Regierung des Donau Kreises  
an das königliche Oberamt Saulgau

Aus dem in dem Regierungs Erlaß, v. 23. v. M. enthaltenen Gründen will man den mit oberamtl. Berichte vom 16. d. M., vorgelegten Beschluß des Stadtraths in Saulgau, die im Jahre 1819 errichtete und dem Schulmeister Hoch, von da, in widerruflicher Eigenschaft übertragene Stelle eines Zinkenisten von jetzt an gänzlich eingehen zu lassen, mit dem Anfügen genehmigt haben, daß auch von dem K. Katholischen Kirchenrath gegen dieses Abnehmen der Stadt Zinkenisten Stelle zu deren Übernahme dem g. Hoch nur auf widerrufliche Art die Erlaubnis des K. Katholischen Kirchenraths ertheilt worden war, nicht zu erinnern gefunden worden ist.

Das k. Oberamt hat hienach das Weitere zu verfügen.

Ulm den 27. August 1838  
Für den Direktor  
NN  
für die Abschrift  
K. Oberamt  
NN



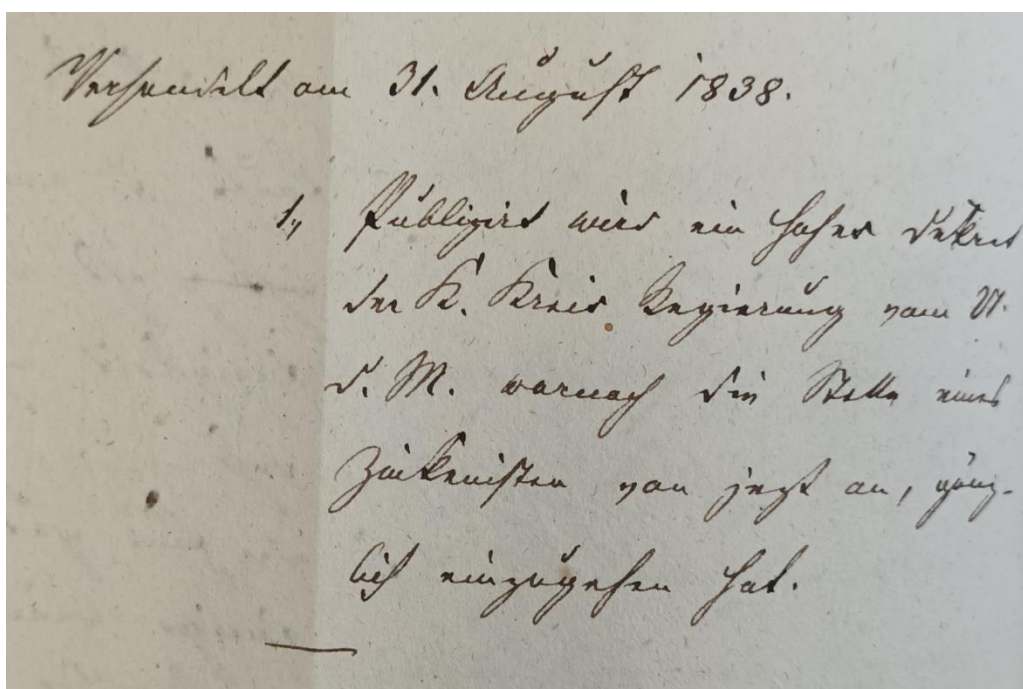
Quelle 1 a)

Transkript-  
1838 am 31. August, Ratsprotokoll § 1 Seite 146  
Publikation des Beschlusses der Kreisregierung vom 27. Aug. 1838 zur Aufhebung  
der Stelle eines Stadtzinkenisten

Verhandelt am 31. August 1838

§ 1

Publiziert wird ein hohes Dekret der K. Kreis Regierung vom 27. d. M. wonach die Stelle  
eines Zinkenisten von jetzt an, gänzlich einzugehen hat.

A photograph of a handwritten manuscript snippet on aged paper. The text is written in a cursive script. At the top, it reads 'Verhandelt am 31. August 1838.' Below this, there is a list item starting with '1,' followed by several lines of text: 'Publiziert wird ein hohes Dekret der K. Kreis Regierung vom 27. d. M. wonach die Stelle eines Zinkenisten von jetzt an, gänzlich einzugehen hat.'

Quelle 1 b)



### Transkript

1838 am 5. Sept. wird eine Abschrift des Stiftungsratprotokolls vom 14. Dez. 1837 erstellt, auf deren Folgeseiten eine Entscheidung des Gemeinschaftlichen Königlichen Oberamts als Anmerkung protokolliert ist und letztlich die schriftliche Anerkennung durch Lehrer Ignaz Hoch bezeugt wird. Conrad Stecher anerkennt die Entscheidung durch seine Unterschrift auf einem gesonderten Schreiben des Oberamts vom 5. Sept. 1838

### Saulgau

Auszug aus dem Stiftungsrathsprotokoll vom 14. Dezember 1837

Das K. Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt macht dem Stadt- und Stiftungsrathe mittelst hoher Signatur vom 6. d. M. bekannt, daß der Zinkenist Hoch gegen den Beschluß vom 10. v. M., wonach der Bürger Conrad Stecher als Instrumental-Musik-Lehrer auf 3 Jahre angestellt worden ist, Beschwerde erhoben habe, daß aber in Beziehung auf den Schulmeister Steuer, der im Präzeptorate Gesang Unterricht zu ertheilen hat, kein Anstand verwalte, dagegen es angemessen wäre, wenn die dem Letztere ausgesetzte Belohnung nicht auf zweierlei, sondern nur auf ein-und dieselbe Kasse angewiesen werden würde.

In Folge jener hohen Signatur wird nun von dem Stadt- und Stiftungsrathe beschlossen:

Es solle

- 1) die Belohnung des Gesanglehrers Steuer mit jährlichen zwanzig Gulden auf die Schulfondspflege und die des Instrumentalmusiklehrers Stecher mit jährlichen dreißig Gulden auf die Hospitalpflege angewiesen seyn, und
- 2) das königliche Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt gehorsamst gebeten werden, die Beschwerde des Zinkenisten Hoch mit der heutigen Äußerung und der gegenwärtigen Verhandlung der Königl. Kreisregierung zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

Für den Auszug  
Stadtschreiberin  
Rosenstiel

Ab Seite 2 des obigen Dokuments erfolgt die Stellungnahme des Gemeinschaftlichen Königlichen Oberamts:

Da die von dem Stadtrath dahier unterm 6. v. M. beschlossene Aufhebung der hiesigen Stadtzinkenisten-Stelle lt. Dekret dat. 23. Juli d. J. von Königl. Kreis-Regierung genehmigt worden ist, und somit die so von dem vormal. Zinkenisten Hoch gegen die Aufstellung des Conrad Stecher als Instrumental-Musik-Lehrer erhobenen Einwendungen keine Berücksichtigung mehr nehmen dürfen, so wird, nachdem die Erledigung des Hochl. Einspruch durch den Regierungserlass vom 13. Januar d. J. Nr. 148 dem g. Oberamt in der Instanzenfolge überlassen worden ist, hiermit

erkannt;

Es sei der von Schullehrer Hoch gegen die Aufstellung eines Instrumental-Musik-Lehrers in der Person des Conrad Stecher erhobene Beschwerde unter den vorliegenden Umständen keine weitere Folge zu geben u bleibe daher dem Stiftungsrath überlassen, hinsichtlich der Anstellung eines solchen Lehrers das erforderliche einzuleiten.

Saulgau d. 5. Sept. 1838 Gem. K. Oberamt  
NN

Die geschehene Eröffnung vorstehenden Bekenntnisses bezeugt  
Saulgau d. 5. Sept. 1838  
Schullehrer Hoch